

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Eingescannte Belege

Können Papierbelege ersetzen

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzministerium informiert über
Berechtigungsmanagement

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund der Abgabenordnung (sozusagen dem Grundgesetz des Steuerrechts) soll jedem Steuerpflichtigen nur eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet werden. Tatsächlich ist es in über 100.000 Fällen bei Vergabe dieser „Brandzeichen“ zu Fehlern gekommen. Entweder bekam ein Steuerpflichtiger mehr als eine Steueridentifikationsnummer zugeordnet, oder (was wahrscheinlich noch schlimmer ist) zwei Steuerpflichtige bekamen eine übereinstimmende Steueridentifikationsnummer. Für Betroffene ein Chaos sondergleichen. Wer beispielsweise eine doppelt vergebene Identifikationsnummer sein Eigen nennt, wird bei Beginn einer Beschäftigung automatisch der teuren Steuerklasse 6 zugeordnet, wenn sein unbekannter Steueridentifikationsnummern-Teilhaber bereits in einem Anstellungsverhältnis ist.

Sicherlich muss auch betont werden, dass es sich auch bei über 100.000 Fällen um einen prozentual eher selten auftretenden Fehler handelt. Dennoch ist es ärgerlich - und dies nicht nur für direkt Betroffene. Man stelle sich nur vor, ein Unternehmer begeht einen Fehler bei der Vergabe einer Rechnungsnummer. Betriebsprüfer kennen dabei kein Mitleid und fordern mittels Hinzuschätzungen direkt eine Steuernachzahlung. Im Ergebnis scheint daher bei der Folge eines Fehlers mit unterschiedlichem Maß gemessen zu werden, je nachdem ob der Staat (sprich die Finanzverwaltung) oder der Steuerpflichtige einen Fehler begeht.

Wahrscheinlich wird sich dies auch nicht ändern lassen, weshalb Sie als Steuerpflichtiger immer ein bisschen besser vorbereitet und informiert sein müssen, damit es mit dem Steuernsparen klappt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Daniel Klein
Steuerberater

Steuerkanzlei Daniel Klein
Große Flurstr. 1, 66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/3325 | Telefax: 06894/39547
www.steuerkanzlei-klein.de | kontakt@steuerkanzlei-klein.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement
- "Unangemessen lange Verfahrensdauer" bringt nicht immer eine Entschädigung
- Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen bei geringfügiger Beschäftigung Beiträge zur Pflegeversicherung zusätzlich entrichten
- "Cum-ex-Geschäfte": Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers
- Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern
- Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages
- Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen

3 Allgemeine Informationen

7

- Schneeballsystem: Auch Zinsgutschriften können steuerbare Einkünfte des Anlegers sein
- Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist nicht steuerbar
- Schadenersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten begrenzt
- Kindergeld: Nicht mehr für berufstätige Kinder
- Darlehensvertrag zwischen Angehörigen: Auch Vereinbarungen aus Bereich der Geldanlage können für steuerrechtliche Anerkennung relevant sein
- Krankheitsbedingte Unterbringung in Wohnstift: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastungen
- Treppenlift: Medizinische Notwendigkeit nicht formalisiert nachzuweisen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Einkommensteuer

Kirchensteuer

Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2014.

Eingescannte Belege: Können Papierbelege ersetzen

Unter dem Motto „Steuerberater entsorgen Bürokratie“ hat am 04.04.2014 das dritte Symposium des Verbändeforums EDV des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) in Berlin stattgefunden. Im Mittelpunkt stand laut DStV die Frage, wie durch ein Scannen und anschließendes Vernichten der Papierbelege (so genanntes ersetzendes Scannen) insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Beitrag zur Senkung ihrer Bürokratiekosten geleistet werden kann. Bislang, so der Vorsitzende des Verbändeforums EDV Richard Deußen, bestehe bei Unternehmen und ihren Beratern noch Unsicherheit, ob sie gescannte Papierbelege risikolos vernichten können. Dies führe in der Praxis zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

DStV-Präsident Harald Elster stellte eine gemeinsame Muster-Verfahrensbeschreibung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) vor. Sie bietet laut Elster

ein strukturiertes Verfahren, das insbesondere auch für KMU umsetzbar und praktikabel sei und schaffe damit Sicherheit, Belege nach dem Scannen vernichten zu können, ohne gegen geltende Normen zu verstoßen. Zugleich entlaste sie die KMU hinsichtlich des Aufwandes und der Kosten einer doppelten Archivierung und leiste damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Ulrich Schwenkert, Vorsitzender Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, betrachtete das ersetzende Scannen in der richterlichen Beweiswürdigung. Ein Scanprodukt sei grundsätzlich als Beweismittel geeignet und werde von den Finanzgerichten auch anerkannt. Insbesondere durch ein strukturiertes Scanverfahren, wie es die vorgestellte Muster-Verfahrensdokumentation biete, könne ein mit dem Original vergleichbarer Beweiswert erreicht werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.04.2014

Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzministerium informiert über Berechtigungsmanagement

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Steuerberater entsprechend dem amtlichen Vollmacht-Muster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt zur Vertretung im Besteuerungsverfahren bevollmächtigt, umfasst diese Bevollmächtigung rechtlich neben der Berechtigung zum Abruf der bei der Finanzbehörde über den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten im Rahmen des Serviceangebots „vorausgefüllte Steuererklärung“ nach dem Schreiben auch die Berechtigung für die Elster-Kontoabfrage. Eine Vollmacht sei in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilt, wenn die Standardvollmacht weder auf einen Veranlagungszeitraum noch auf eine Steuerart begrenzt wurde, die Berechtigung für das Erhebungsverfahren nicht ausgeschlossen und der Vollmachtnehmer berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen.

Für die Freischaltung der Elster-Kontoabfrage sind nach dem aktuellen BMF-Schreiben allerdings aufgrund länderspezifischer technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen in den Landesfinanzverwaltungen unterschiedliche Angaben zu machen und Verfahrensabläufe zu beachten und die in den Landesfinanzverwaltungen benötigten Angaben vollständig an die zur Berechtigungsverwaltung festgelegte Stelle zu senden. Deshalb seien insoweit weiterhin die länderspezifischen



schen Vorgaben zu beachten und die länderspezifischen Vollmachtmuster zu verwenden, soweit in einem Land hierauf nicht ausdrücklich verzichtet werde.

Soweit länderspezifische Vollmachtmuster erforderlich seien und diese für die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage eine eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers verlangten, könne künftig auf diese Unterschrift verzichtet werden, wenn der Steuerberater zusammen mit der im Übrigen vollständig ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Vollmacht für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage eine Ablichtung der ihm auf dem amtlichen Vollmachtmuster gemäß BMF-Schreiben vom 10.10.2013 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt erteilten und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichneten Vollmacht vorlege. Bei einer Abrufbevollmächtigung für ein Konto zusammen zu veranlagender Ehegatten/Lebenspartner seien beide Vollmachten in Ablichtung vorzulegen.

Sei eine auf dem amtlichen Muster erteilte Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht eingeschränkt, seien weiterhin die länderspezifischen, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschriebenen Vollmachtmuster für die Elster-Kontoabfrage vorzulegen, so das BMF weiter. Entsprechendes gelte für den Fall, dass länderspezifische Vorgaben für den Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage zu beachten sind, insbesondere hinsichtlich der Verwendung länderspezifischer Widerrufsmuster. Sei der Widerruf der Berechtigung der Elster-Kontoabfrage nach den länderspezifischen Vorgaben gegenüber einer zentralen Stelle anzuzeigen, habe der Steuerberater sicher zu stellen, dass der Vollmachtgeber hierüber informiert sei.

Nach dem BMF-Schreiben kann auf die Verwendung der länderspezifischen Vollmachtmuster für die Freischaltung zur Elster-Kontoabfrage nur verzichtet werden, wenn die jeweilige Landesfinanzverwaltung eine Regelung geschaffen und durch entsprechende Verlautbarung erklärt hat, dass die Freischaltung eines Steuerberaters zur Elster-Kontoabfrage auch bei ausschließlicher Nutzung des mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlichten amtlichen Musters sichergestellt sei. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.05.2014, IV A 3 – S-0202 / 11 / 10001

„Unangemessen lange Verfahrensdauer“ bringt nicht immer eine Entschädigung

Zieht sich ein Steuerrechtsverfahren unangemessen lange hin, so steht dem Steuerzahler eine angemessene Entschädigung zu.

Dabei steht aber zum einen keine „Abhakliste“ zur Verfügung, wann ein Verfahren sich unangemessen lange verzögert hat, weil es dafür entscheidend auch auf die Schwierigkeit der zu beurteilenden Materie ankommt. Und zum anderen ist auch die Höhe der sich aus dem Verfahren gegebenenfalls ergebenden Steuererstattung maßgebend. Und drittens könnte sich in der – langen – Zwischenzeit die Rechtsprechung zur vom Steuerpflichtigen aufgeworfenen Frage zu seinen Gunsten geändert haben, wovon er, da sein „Fall“ ja noch nicht abgeschlossen war, profitiert.

So geschehen bei der Klärung der Frage, ob die Kosten eines Zivilrechtsprozesses als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd abgesetzt werden konnten. Der klagende Steuerzahler erhielt durch eine entsprechende Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH), die diese Frage bejahte, 160 Euro an Steuern erstattet. Dabei bleibt es, so erneut der BFH, da der Steuerzahler durch das „verzögerte Verfahren“ keinen Nachteil erlitten habe.

BFH, X K 2/12 vom 20.11.2013

Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen bei geringfügiger Beschäftigung Beiträge zur Pflegeversicherung zusätzlich entrichten

Personen, die in der gesetzliche Pflegeversicherung freiwillig versichert sind, also insbesondere auch Selbstständige, müssen für eine neben der Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten richtet sich der Beitrag in der Pflegeversicherung nach den Vorschriften, die für die Beitragserhebung in der freiwilligen Krankenversicherung gelten. Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung ist eine Einnahme zum Lebensunterhalt, die nach der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift grundsätzlich beitragspflichtig ist.

Für Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung seien zwar durch den Beschäftigten keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, so das LSG. Denn für dieses Arbeitsentgelt habe der Arbeitgeber bereits den Pauschalbetrag gezahlt und eine doppelte Beitragspflicht sei nicht zulässig. In der Pflegeversicherung zahle der Arbeitgeber allerdings keinen Pauschalbetrag. Deshalb bleibe hier die Beitragspflicht des Arbeitnehmers bestehen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.01.2014, L 2 P 29/12

„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers

Bei einem fremdfinanzierten Weiterverkauf von Aktien ohne Marktpreisrisiko im Rahmen von „Cum-ex-Geschäften“ scheidet mangels wirtschaftlichen Eigentums des Anteilserwerbers eine Mehrfach-Anrechnung von Kapitalertragsteuer aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Bei „Cum-ex-Geschäften“ handelt es sich um einen Handel von Aktien mit („cum“) und ohne („ex“) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag, der bei bestimmter Gestaltung die Gefahr einer doppelten/mehrfachen Anrechnung von (einmal erhobener) Kapitalertragsteuer in sich trägt (Rechtslage vor 2012).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Erwerb von Aktien eines börsennotierten inländischen Unternehmens „cum“ Dividendenanspruch von einem ausländischen Broker im außerbörslichen Handel. Eine Lieferung der Aktien erfolgte erst nach dem Dividendenstichtag „ex“ Dividendenanspruch in das Depotkonto des Erwerbers. Grund für die Lieferung „ex“ Dividende ist der Umstand, dass die Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich die Ausschüttung ihrer Gewinne beschlossen hat, die Dividende aber – noch – nicht dem Erwerber, sondern dem – bisherigen – rechtlichen Anteilseigner zuzurechnen ist. Der Erwerber erhält deswegen von dem Verkäufer als „Ersatz“ für die entgangene Dividende einen Geldausgleich. Anschließend verkauft er die Aktien nun „ex“ Dividende zurück. Dem (bisherigen) Rechtsinhaber (als Dividendenempfänger) ebenso wie dem Erwerber (als Empfänger der Ausgleichszahlung) wird der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die depotverwaltenden Kreditinstitute bescheinigt. Ist der Erwerber wirt-

schaftlicher Eigentümer der Aktien, steht womöglich auch ihm – neben dem rechtlichen Eigentümer – gegenüber der Finanzbehörde der Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer zu. Der BFH hat ein derartiges wirtschaftliches Eigentum des Erwerbers (einer GmbH) nun für den Fall verneint, dass auf der Grundlage des konzeptionellen und standardisierten Vertragsgeflechts eines Kreditinstituts – erstens – das Kreditinstitut den Anteilserwerb fremdfinanziert, – zweitens – der Erwerber die Aktien unmittelbar nach Erwerb dem Kreditinstitut im Wege einer so genannten Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und – drittens – er das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines so genannten Total Return Swap-Geschäfts auf das Kreditinstitut überträgt. Dann sei der Erwerber nicht in der Lage – wie aber für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums erforderlich – den rechtlichen Eigentümer aus seiner Stellung zu verdrängen. Infolgedessen erziele er aus den Aktien keine Kapitaleinkünfte. Damit fehle es aber an einer Grundlage für einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer.

Der BFH hat die Sache auf dieser Basis an die Vorinstanz, das Finanzgericht Hamburg, zurückverwiesen, dies eigenen Angaben zufolge aber nur, weil noch Ungewissheiten über die Höhe der festzusetzenden Körperschaftsteuer bestanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2014, I R 2/12

Ratings: Gesetzentwurf soll Abhängigkeit verringern

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Abhängigkeit von Ratings verringert werden soll. Das Gesetz solle dazu beitragen, Ratings transparenter zu machen und einer strengen Regulierung zu unterwerfen, teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen durch Unternehmen der Finanzbranche hätten in der Vergangenheit häufig zu einer Fehleinschätzung der Verlustrisiken geführt, erläutert das Ministerium. Dies habe erheblich zum Entstehen und zur Verschärfung der Finanzmarktkrise im Herbst des Jahres 2008 beigetragen. Die neuen Regelungen sollten dem automatischen Rückgriff auf externe Ratings entgegenwirken.

Die Unternehmen der Finanzbranche, wie zum Beispiel Manager von Investmentfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversor-

gung, sollen künftig bei der Bonitätseinschätzung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken stärker eigene Risikoeinschätzungen vornehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde werde dies überwachen und die Regelverstöße sanktionieren können.

Mit dem Gesetz wird nach Angaben des Finanzministeriums europäisches Recht national umgesetzt. Den ersten Beitrag zur strengen Beaufsichtigung von Ratingagenturen hätten die unmittelbar in Deutschland geltende Ratingverordnung der Europäischen Union aus dem September 2009 und ihre erste Änderung im Mai 2011 geleistet. Seitdem bestehe europaweit für alle Ersteller von Kreditratings eine Registrierungspflicht. Vor der Registrierung müssten die Ratingagenturen ein umfangreiches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erst wenn dieses erfolgreich abgeschlossen worden sei, könnten sie mit ihrer Tätigkeit beginnen, die laufend von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA beaufsichtigt werde. Die Marktteilnehmer dürften nach der EU-Ratingverordnung für aufsichtliche Zwecke ausschließlich auf Kreditratings von Ratingagenturen zurückgreifen, die bei der ESMA registriert sind oder über eine Zertifizierung für drittstaatliche Agenturen verfügten, so das Bundesfinanzministerium.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.04.2014

Alleinerziehende: Bundesregierung zur Reform des Entlastungsbetrages

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von derzeit 1.308 Euro auf 1.542 Euro würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 67 Millionen Euro führen. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke mitteilt, würde der Entlastungsbetrag bei 1.542 Euro liegen, wenn er im Gleichklang mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erhöht worden wäre. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der Alleinerziehenden in pauschaler Weise abgelten. „Der Gesetzgeber hat dabei unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für die Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einenge und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen

wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten“, schreibt die Bundesregierung in der Antwort.

Der Entlastungsbetrag ist bereits in der Lohnsteuerklasse II eingearbeitet. Allerdings wird der Betrag nur unter bestimmten Bedingungen gewährt: „Allein stehend ist aber grundsätzlich nicht, wer eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Ausgeschlossen sind daher nicht nur Verheiratete, sondern alle Gemeinschaften mit zwei Erwachsenen in einem gemeinsamen Haushalt“, schreibt die Regierung. Von der Steuerentlastung ausgeschlossen seien also auch nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie eingetragene Lebenspartnerschaften.

Deutscher Bundestag 20.03.2014, Heute im Bundestag (hib) Nr. 149

Kindergeld für volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit unterliegt strengen Anforderungen

Die Gewährung von Kindergeld für volljährige Kinder, die mangels Ausbildungsplatzes keine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen können, unterliegt strengen Anforderungen. Dies verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg.

Die Gewährung von Kindergeld setzt nach dem Einkommensteuergesetz die Ausbildungswilligkeit des Kindes voraus. Ist das Kind nicht bei der Agentur für Arbeit registriert, wird es nach dem Urteil des FG nur dann als ausbildungswillig angesehen, wenn es sich selbst intensiv um einen Ausbildungsplatz bemüht. Hierfür genüge es nicht, wenn sich das Kind in einem Zeitraum von annähernd vier Jahren durchschnittlich allenfalls ein Mal im Monat bewirbt, stellt das Gericht klar. Das gelte erst recht, wenn das Kind nur einen einfachen Schulabschluss (Hauptschule) habe.

Das FG tritt damit der bisherigen Handhabung seitens der Kindergeldkassen entgegen, die solche Bemühungen im Einzelfall durchaus als ausreichend angesehen hatten.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.12.2013, 6 K 6346/10, rechtskräftig

Allgemeine Informationen

Schneeballsystem: Auch Zinsgutschriften können steuerbare Einkünfte des Anlegers sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Besteuerung von Einkünften aus der Beteiligung an einem so genannten Schneeballsystem bestätigt. Danach hat der Anleger nicht nur die vom Betreiber des Systems als Zinsen geleisteten Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Vielmehr können auch Zinsgutschriften oder die Wiederanlage fälliger Zinsbeträge zu solchen Einkünften führen.

Der Streitfall betraf einen Anleger, der hochverzinsliche Kapitalanlagen beim Betreiber eines Schneeballsystems abgeschlossen hatte. Er erhielt daraus Gutschriften über Zinserträge, die er sich teilweise auszahlen ließ und teilweise wieder anlegte. Das Anlagekapital war zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr vorhanden, sodass der Betreiber des Schneeballsystems den Kläger und die übrigen Anleger telefonisch jeweils aufforderte, den fälligen Zinsbetrag erneut anzulegen. Kamen die Anleger dieser Aufforderung nicht nach, erfüllte er die Auszahlungswünsche.

Der BFH hat entschieden, dass der Anleger steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht nur erzielt, wenn Zinsen tatsächlich ausgezahlt, sondern bereits dann, wenn Erträge gutgeschrieben und sofort wieder angelegt werden. Voraussetzung sei allerdings, dass der Betreiber des Schneeballsystems leistungsbereit und -fähig sei. Dies sei der Fall, solange er Auszahlungsverlangen des jeweiligen Anlegers tatsächlich erfülle. Dann stehe der Steuerpflicht der Kapitalerträge nicht entgegen, dass der Betreiber des Schneeballsystems die Auszahlungswünsche sämtlicher Anleger nicht mehr befriedigen könnte, da bereits ein Verlust der Anlagesumme eingetreten sei. Der Achte Senat hat damit sein Urteil vom 16.03.2010 (VIII R 4/07) bestätigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2014, VIII R 25/12

Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen: Einlösung ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle weder eine Veräußerung im Sinne des § 20

Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar, noch handele es sich bei dieser Schuldverschreibung um eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Gesetzes. Der Zwölfte Senat des FG Münster teilt damit eigenen Angaben zufolge nicht die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur Behandlung der Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat er die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger hatte 2009 Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben. Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen. Die Emittentin für Xetra Gold Schuldverschreibungen hält eine entsprechende Menge Gold in physischer Form und in begrenztem Umfang in Form von Buchgoldansprüchen vor.

Der Kläger machte im Jahr 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der entsprechenden Ertragnisaufstellung steuerpflichtige Erträge in Höhe von rund 211.000 Euro aus. Dies sah der Kläger anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtigen Gewinn führe, sofern der Verkauf innerhalb der gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr erfolge.

Das FG Münster gab dem Kläger Recht. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar. Es liege kein Austauschvertrag vor, bei dem der eine Vertragspartei eine Geldleistung schulde während die andere Vertragspartei eine Pflicht zur Sachlieferung beziehungsweise Rechtsübertragung treffe. Vielmehr führe die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung zum Untergang der Schuldverschreibung. Im Gegenzug werde die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. Da die Inhaberschuldverschreibung nur das Recht auf Lieferung einer bestimmten Menge physischen Goldes beinhalte, fehle es auch an einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.03.2014, 12 K 3284/13 E

Schadenersatzpflicht des Grundstücksverkäufers bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten begrenzt

Bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten ist der Schadenersatzanspruch des Käufers eines Grundstücks gegen den Verkäufer auf den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts des Grundstücks beschränkt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin kaufte von den beiden Beklagten ein mit einem Mietshaus bebautes Grundstück zu einem Kaufpreis von 260.000 Euro. Nach dessen Übergabe stellte sie fest, dass das Gebäude mit echtem Hausschwamm befallen ist. Das Landgericht erließ ein Grundurteil, wonach die Beklagten dem Grunde nach zum Schadenersatz verpflichtet sind. Im anschließenden Betragsverfahren wurden die Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von rund 89.130 Euro sowie von 45.000 Euro als Ausgleich des nach der Schwammsanierung verbleibenden merkantilen Minderwerts verurteilt. Ferner wurde festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, auch den weitergehenden durch den Hausschwamm hervorgerufenen Schaden zu ersetzen. Die Urteile sind rechtskräftig.

Nach der Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen verlangt die Klägerin von den Beklagten nunmehr den Ersatz eines weitergehenden Teilschadens in Höhe von rund 499.730 Euro sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von etwa 5.370 Euro. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen. Nach Ansicht des Kammergerichts (KG) ist die Ersatzpflicht der Beklagten nicht begrenzt. Bei der Prüfung, ob die Mängelbeseitigungskosten unverhältnismäßig sind, sei nicht von dem Kaufpreis, sondern vom Verkehrswert des mangelfreien Grundstücks auszugehen. Dieser liege bei (mindestens) 600.000 Euro, während die Zahlungen, zu denen die Beklagten bislang verurteilt worden sind, sich auf insgesamt 639.230 Euro beliefen und sie damit nur circa sechs Prozent über dem Verkehrswert lägen.

Der BGH hat das Urteil des KG aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Grundsätzlich könne der Käufer vom Verkäufer Ersatz der zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Kosten verlangen. Seien die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten jedoch unverhältnismäßig, sei zum Schutz des Verkäufers der Schadenersatzanspruch auf den mangelbedingten

Minderwert der Kaufsache beschränkt. Die Annahme der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung beziehungsweise der dafür erforderlichen Kosten setze eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls voraus. Bei Grundstückskaufverträgen könne als erster Anhaltspunkt davon ausgegangen werden, dass Mängelbeseitigungskosten unverhältnismäßig sind, wenn sie entweder den Verkehrswert des Grundstücks in mangelfreiem Zustand oder 200 Prozent des mangelbedingten Minderwerts überstiegen.

Ausgehend von den Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach der Zeitwert des Gesamtobjekts im Zustand des Befalls mit echtem Hausschwamm 507.202 Euro betrage und jener ohne Hausschwammbefall bei (mindestens) 600.000 Euro liege, komme eine Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten ernsthaft in Betracht. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichten allerdings nicht aus. Für die weitere Sachbehandlung verweist der BGH außerdem darauf, dass bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten auf den Beginn der Mängelbeseitigung durch den Käufer abzustellen ist. Stelle sich erst im Nachhinein heraus, dass die Kosten höher als erwartet sind, stehe dies einer Ersatzpflicht nur entgegen, wenn ein wirtschaftlich denkender Käufer die Arbeiten auch unter Berücksichtigung der bereits angefallenen Kosten nicht fortführen würde oder fortgeführt hätte. Das Prognoserisiko trage der Verkäufer. Das Berufungsurteil sei daher aufzuheben und die Sache – auch zur Behebung weiterer Rechtsfehler bei der Feststellung der grundsätzlich erstattungsfähigen Mängelbeseitigungskosten – zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil vom 4. April 2014 – V ZR 275/12

Kindergeld: Nicht mehr für berufstätige Kinder

Für ein Kind, das nach seiner Erstausbildung in Vollzeit erwerbstätig ist und berufsbegleitend studiert, besteht ab Januar 2012 kein Anspruch auf Kindergeld mehr. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Sohn der Klägerin beendete im Juni 2008 seine Erstausbildung zum Bauzeichner, wurde anschließend vom Ausbildungsbetrieb übernommen und begann sodann – nach einem Jahr Berufspraxis – im August 2009 mit einem berufsbegleitenden Studium im Fachbereich



Bautechnik/Tiefbau zum staatlich geprüften Techniker. Das Studium beendete er im Juli 2013 mit Erfolg. Bis Ende Dezember 2011 erhielt die Klägerin für ihren Sohn Kindergeld. Ab Januar 2012 hob die beklagte Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit der Begründung auf, dass für ein Kind, das in Vollzeit erwerbstätig sei und nur berufsbegleitend studiere, kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestehe.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Gesetzgeber habe mit dem Steuervereinfachungsgesetz vom 01.11.2011 die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld ab dem 01.01.2012 neu gefasst und festgelegt, dass ein Kind nach einer erstmaligen Berufsausbildung oder einem Erststudium nur berücksichtigt werden könne, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Nach der gesetzlichen Neuregelung sei nur eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Nach Auffassung des FG hat der Gesetzgeber mit der ab Januar 2012 gültigen Neuregelung auch nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner – bei einer Steuervergütung wie dem Kindergeld weiten – Gestaltungsfreiheit überschritten.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.01.2014, 5 K 2131/12, rechtskräftig

Darlehensvertrag zwischen Angehörigen: Auch Vereinbarungen aus Bereich der Geldanlage können für steuerrechtliche Anerkennung relevant sein

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zu einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.10.2013 Stellung, in dem es um die steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen geht.

Der BFH hat entschieden, dass bei solchen Darlehensverhältnissen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen, sondern auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage berücksichtigen, als Maßstab für den Fremdvergleich nicht allein die

Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage heranzuziehen sein können.

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben vom 23.12.2010 (BStBl 2011 I S. 37) entsprechend ergänzt. Die Änderung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.04.2014, IV C 6 – S 2144/07/10004 2014/0061930

Krankheitsbedingte Unterbringung in Wohnstift: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind „zwangsläufig“ im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG). Sie stellen damit dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen dar, so der Bundesfinanzhof (BFH). Soweit derartige Aufwendungen im Rahmen des Üblichen lägen, ermäßigten sie daher nach den für Krankheitskosten geltenden Grundsätzen die Einkommensteuer.

Im Streitfall war die behinderte und pflegebedürftige Klägerin zunächst mit ihrem Ehemann, später allein, in einem Apartment in einem Seniorenwohnstift mit einer Wohnfläche von 74,54 Quadratmetern untergebracht. Hierfür wurde ein Pauschalentgelt in Rechnung gestellt, mit dem neben dem Wohnen und der Verpflegung unter anderem auch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie eine allgemeine altengerechte Grundbetreuung über 24 Stunden am Tag abgegolten war. Zusätzlich hatte die Klägerin einen Pflegevertrag über die Erbringung von Pflegeleistungen durch den ambulanten Pflegedienst des Wohnstifts abgeschlossen. Die Entgelte hierfür wurden ihr nach Abzug der anzurechnenden Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung gesondert in Rechnung gestellt. Finanzamt sowie Finanzgericht haben der Klägerin den vollen Abzug der Kosten für die Unterbringung nicht zugestanden. Dies sieht der BFH im Grundsatz anders.

Krankheitsbedingte Heimunterbringungskosten seien auch in einer solchen Fallgestaltung zu berücksichtigen, soweit die Aufwendungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum medizinisch

indizierten Aufwand stünden und daher nicht mehr als angemessen im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1 EStG anzusehen seien, so der BFH. Abziehbar seien danach neben den konkret angefallenen und in Rechnung gestellten Pflegekosten dem Grunde nach auch die Unterbringungskosten beziehungsweise das Pauschalentgelt für die Nutzung der Wohnung im Wohnstift abzüglich einer Haushaltsersparnis.

In welcher Höhe die Unterbringungskosten tatsächlich abgezogen werden dürften, werde das FG nun im zweiten Rechtsgang zu entscheiden haben. Denn der BFH habe den Rechtsstreit an dieses zurückverwiesen. Zu klären sei, ob es sich bei dem Pauschalentgelt im Streitfall um Kosten handelt, die – zum Beispiel aufgrund der Größe des Apartments – außerhalb des Üblichen liegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2013, VI R 20/12

Treppenlift: Medizinische Notwendigkeit nicht formalisiert nachzuweisen

Die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für einen Treppenlift ist nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Vielmehr müssten die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme vom damit befassten Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung getroffen werden.

Nach § 33 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu zählen nach ständiger Rechtsprechung des BFH auch Krankheitskosten. Allerdings hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, nach § 64 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1a bis f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung

eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Betroffen hiervon sind beispielsweise Bade- und Heilkuren oder psychotherapeutische Behandlungen.

Im Streitfall ließen die verheirateten Kläger wegen der Gehbehinderung des Klägers einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die hierfür entstandenen Aufwendungen von circa 18.000 Euro machten sie vergeblich in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Denn die Kläger hätten zuvor ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen müssen.

Der BFH sieht dies anders. Angesichts des abschließenden Charakters der Katalogtatbestände in § 64 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1a bis f EStDV sei die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen. Im zweiten Rechtsgang habe das Finanzgericht nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen, beispielsweise durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.02.2014, VI R 61/12